

Die Bedeutung der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie

Von Michael Plathow, Heidelberg

»Ortskirche« stellt im konziliaren Prozeß der Einigung der Kirchen seit der 5. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi einen Terminus technicus ökumenischen Vordenkens und Vorarbeitens dar: »Die eine Kirche ist als konziliare Gemeinschaft von Ortskirchen (engl.: local churches) zu verstehen, die ihrerseits tatsächlich vereinigt sind«¹. Dieses Verständnis von »Ortskirche« findet seine Anfänge bereits auf der 3. Vollversammlung des ÖRK in Neu-Delhi 1961, Sektion III, Nr. 2², das dann wieder in Uppsala 1968 in der Sektion I³ aufgegriffen wurde. Die Überlegungen zur »konziliaren Gemeinschaft« nach Nairobi 1975 richten ihr Augenmerk dann immer stärker auf die »Ortskirche«, und die Studie des Lutherischen Weltbundes und des Einheitssekretariats der römisch-katholischen Kirche »Einheit vor uns« zieht schließlich praktische und organisatorische Konsequenzen und unterbreitet konkrete Einigungsvorschläge. Denn —

¹ Bericht aus Nairobi 75, hg. H. Krüger, W. Müller-Römheld, Frankfurt 1976, Bericht der Sektion II, Nr. 3; der Bericht greift dabei den Bericht einer Arbeitstagung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in Salamanca über »Vorstellungen der Einheit und Modelle der Einigung« (1973), A III, Anm. 1 auf, in: Wandernde Horizonte auf dem Weg zu kirchlicher Einheit, hg. R. Groscurth, Frankfurt 1974, S. 164: »Die eine Kirche ist als konziliare Gemeinschaft von Gemeinden (local churches) zu verstehen, die ihrerseits tatsächlich vereinigt sind. In dieser konziliaren Gemeinschaft hat jede der Gemeinden zusammen mit den anderen volle Katholizität, sie bekennen denselben apostolischen Glauben und erkennt daher die anderen als Glieder derselben Kirche Christi an, die von demselben Geist geleitet werden. Wie die Vollversammlung in Neu-Delhi ausführte, gehören sie zusammen, weil sie die gleiche Taufe empfangen haben und das gleiche Heilige Abendmahl feiern; sie erkennen die Mitglieder und die geistlichen Ämter der anderen Gemeinden an. Sie sind eins in ihrem gemeinsamen Auftrag, das Evangelium von Christus in ihrer Verkündigung und in ihrem Dienst in der Welt und vor der Welt zu bekennen. Zu diesem Zweck ist jede Einzelgemeinde bestrebt, die angebahnten Beziehungen aufrechtzuerhalten und neue Beziehungen zu ihren Schwestergemeinden anzuknüpfen und diesen Beziehungen in konziliaren Zusammenkünften Ausdruck zu verleihen, wo immer die Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrags dies erfordert«.

² Neu-Delhi 1961, hg. W. A. Visser 't Hooft, Stuttgart 1962, Sect. III, Nr. 2 (S. 130): »Wir glauben, daß die Einheit, die zugleich Gottes Wille und seine Gabe an seine Kirche ist, sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden, die sich zu dem einen apostolischen Glauben bekennt, das eine Evangelium verkündigt, das eine Brot bricht, sich im gemeinsamen Gebet vereint und ein gemeinsames Leben führt, das sich in Zeugnis und Dienst an alle wendet. Sie sind zugleich vereint mit der gesamten Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten in der Weise, daß Amt und Glieder von allen anerkannt werden und daß alle gemeinsam so handeln und sprechen können, wie es die gegebene Lage im Hinblick auf die Aufgaben erfordert, zu denen Gott sein Volk ruft«.

³ Bericht aus Uppsala 1968, hg. N. Goodall, Frankfurt 1968, Sect I (S. 14): »Die Vollversammlung von Neu-Delhi betont wirkungsvoll die Notwendigkeit, die Einheit »aller Christen an jedem Ort« zum Ausdruck zu bringen... So möchten wir der Betonung von »allen an jedem Ort« hier ein neues Verständnis der Einheit aller Christen an allen Orten hinzufügen. Das fordert die Kirchen an allen Orten zur Einsicht auf, daß sie zusammengehören und aufgerufen sind, gemeinsam zu handeln«.

und das ist die ekklesiologische Voraussetzung hierfür — in der »konziliaren Gemeinschaft« »erkennen sich die einzelnen ›Ortskirchen‹ gegenseitig als Glieder derselben Kirche Christi« an, »bekennen denselben apostolischen Glauben, haben volle Gemeinschaft miteinander in Taufe und Eucharistie, erkennen gegenseitig ihre Mitglieder und ihre geistlichen Ämter an und sind eins in Zeugnis und Dienst in und vor der Welt«⁴. Die »Ortskirche«, local church, oder — wie der Nairobi-Bericht noch übersetzt — die »Gemeinde« hat also für die »konziliare Gemeinschaft« der Kirchen im weltweiten Luthertum der Gegenwart grundlegende Bedeutung; das zeigt die jüngste Geschichte der Ökumene. Bedenkt man auf diesem Hintergrund die »Bedeutung der ›Ortskirche‹ in der lutherischen Ekklesiologie«, so stellt sich zunächst die Frage, ob der »Ortskirche« in der lutherischen Theologiegeschichte immer diese fundamentale Bedeutung zukam (1); es ist ferner nach der theologischen Bedeutung der »Ortskirche« bei M. Luther selbst zu fragen (2); schließlich ist die Bedeutung der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie systematisch-theologisch zu entfalten (3).

I. Die »Ortskirche« im nachlutherischen Selbstverständnis und im römisch-katholischen Spiegelbild

Wer sich mit der Bedeutung der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie beschäftigt, muß sich zunächst mit einem nicht unbegründeten Vorurteil auseinandersetzen, das immer wieder in evangelischen⁵ und römisch-katholischen⁶ Diskussions- und Forschungsbeiträgen kolportiert wird: der Individualismus, der in der theologischen Betonung des »sola fide«, des persönlichen Glaubens des einzelnen, begründet sei und durch die Einbindung des Gewissens eine fundamentalethische Grundsätzlichkeit erfährt. Der persönliche Heilsglaube und die Gewissensfreiheit und -gebundenheit des einzelnen aber lasse einer theologisch qualifizierten Heilswirklichkeit der Kirche, auch der »Ortskirche«, keinen Raum.

Es handelt sich um ein Vorurteil, das in der nachlutherischen Tradition seine nicht unberechtigte Verortung hat. Die innerreformatorischen Lehrstreitigkeiten bis zur Konkordienformel und die diffizil gegliederten dogmatischen Systeme der Orthodoxie beschrieben im Ringen um das richtig verstandene Rechtfertigungsgeschehen den auf den einzelnen bezogenen »ordo salutis« in der Lehre von der »gratia Spiritus S. applicatrice«. Wohl erfolgt die Entfaltung des »ordo salutis« bei den Vertretern der Früh-, Hoch- und Späorthodoxie in verschiedenen akzentuierten Schritten, doch bleibt sie in der Grundstruktur gleichförmig im Empfang der Gnade. M. D. Hollaz ist es, der im »Examen theologicum acroamaticum« (1707) in ausschweifender Weise folgende Schritte nennt: *vocatio, illuminatio, conversio, regeneratio, justificatio, unio mystica cum Deo triuno, renovatio, conser-*

⁴ Einheit vor uns, Paderborn 1985, S. 19.

⁵ Vgl. hierzu u. a. K. Holl, Was verstand Luther unter Religion: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I, Tübingen 1923, S. 1 ff.

⁶ Vgl. die römisch-katholische Lutherinterpretation der Gegenwart u. a. J. Lortz, J. Hessen, St. Pförtner, A. Brandenburg, H. Fries, P. Manns.

vatio fidei et sanctitatis, glorificatio. Dabei bleibt das Heilswirken auf den einzelnen bezogen; die Kirche aber übt — bei Betonung der Kenntnis- und Erkenntnisebene des Glaubens — eine lehranstaltliche Funktion aus. Die Wirklichkeit des Rechtfertigungshandelns Gottes »sola gratia«, »propter Christum«, »per fidem« in Gemeinde und Kirche wurde ausgeblendet; man zog sich in das spirituelle Leben einer »unsichtbaren Kirche« oder in die bloß individuelle Frömmigkeit zurück.

Auch im Pietismus wurden persönliche Frömmigkeit und »Ortskirche« auseinanderdividiert und der Gläubigkeit des einzelnen in den »collegia pietatis« die eindeutige Priorität zuerkannt.

Seine Zuspitzung fand der protestantische Individualismus durch die naturrechtlich begründete Autonomievorstellung der Aufklärung; korrespondierend zum religiösen Subjektivismus wurde die Kirche als freier Vereinszusammenschluß gläubiger Einzelpersonen sekundär gefolgt⁷. Das aufklärerische Vereinsmodell verband sich auch mit dem romantischen Gemeinschaftsgedanken und mit der individualistischen Persönlichkeitsvorstellung zu einem kirchenfremden Gemeindeverständnis⁸, d.h. es führte zu einer Entfremdung von Kirche und »Ortskirche« im Protestantismus.

F. D. E. Schleiermacher war es, der in seine Vorstellung von der Geistgemeinschaft der einen Kirche den einzelnen Gläubigen, die »Ortskirche« und die Gesamtkirche einzubinden vermochte. Zur gleichen Zeit fand auch in der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts die theologische Bedeutung der Kirche eine »Wiederentdeckung«⁹, denkt man an W. Löhe, F. C. Vilmar, Th. Klieforth, F. J. Stahl u. a.¹⁰.

Die Dialektische Theologie nach dem 1. Weltkrieg nahm schließlich mit der Konzentration auf die Offenbarung Gottes in Jesus Christus und in seinem Wort auch die umfassende Wirklichkeit der Kirche Jesu Christi wahr, was zusammen mit den ekklesiologischen Entwürfen K. Barths¹¹ und D. Bonhoeffers¹², mit dem Ringen um die Gestalt der evangelischen Kirche im Kirchenkampf und auch mit den ökumenischen Erfahrungen des II. Vaticanums und den Kontakten mit den orthodoxen Kirchen, wie sie sich in den Ekklesiologien E. Schlinks¹³, W. Pannenberg¹⁴, J. Moltmanns¹⁵ u. a. widerspiegeln, die Rede vom »Jahrhundert der Kirche«¹⁶ erneut aufkommen läßt.

⁷ Vgl. u. a. Chr. Möller, Gemeinde I: TRE 12, 316 ff.; H.-H. Groothoff, Individualismus, Individualität: EKL II, 314; W. Janke, Individualismus: TRE 16, S. 124 ff.

⁸ Chr. Möller, Gemeinde I: TRE 12, S. 323.

⁹ Vgl. E. Kinder, Der evangelische Glaube und die Kirche, Berlin 1958, S. 9 f.; O. Riecker, Die Wiederentdeckung der Kirche, Leipzig 1937.

¹⁰ Vgl. H. Fagerberg, Bekenntnis, Kirche und Amt in der deutschen konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts, Uppsala 1952; A. Kimme, Luthers Auffassung von der Kirche und der Kirchenbegriff der lutherischen Erweckung des 19. Jahrhunderts: Koinonia. Arbeiten des ökumenischen Ausschusses der VELKD zur Frage der Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft, Berlin 1957, S. 79 ff; ebenfalls: W. v. Loewenich, Luther und der Neuprotestantismus, Witten 1963, S. 318 ff.

¹¹ K. Barth, KD IV 1—3, § 62, § 67, § 72.

¹² D. Bonhoeffer, Sanctorum communio, München 1960.

¹³ E. Schlink, Ökumenische Dogmatik, Göttingen 1983.

¹⁴ W. Pannenberg, Thesen zur Theologie der Kirche, München 1970.

¹⁵ J. Moltmann, Kirche in der Kraft des Geistes, München 1975.

¹⁶ O. Dibelius, Das Jahrhundert der Kirche, Berlin 1927.

Im Hören auf Schrift und Bekenntnis wurde also gegenüber einem protestantischen Individualismus die Wirklichkeit der Kirche und »Ortskirche« in der neueren Kirchen- und Theologiegeschichte wiederentdeckt. Zugleich aber bestätigt sich der lutherische Individualismus und Subjektivismus als vorurteiliges Urteil, das seinen Legitimationsgrund zunächst nur aus den Defiziten der nachreformatorischen Kirchen- und Theologiegeschichte gewinnt.

Die These vom protestantischen Individualismus, der gerade auf die Betonung eines persönlichen Heilsglaubens, verbunden mit der Gewissensfreiheit des einzelnen, in der lutherischen Tradition zurückzuführen sei, zieht sich auch durch die römisch-katholische Lutherforschung der Neuzeit¹⁷.

Einen grundlegenden Wandel im römisch-katholischen Lutherverständnis, das über Generationen von der Polemik des Johannes Cochläus geprägt war, brachte J. Lortz zweibändige Geschichte der »Reformation in Deutschland«¹⁸. Er stellt die Mißstände im kirchlichen Leben der Vorreformation heraus und zeigt die Mitschuld der damaligen katholischen Kirche an der kirchentrennenden Wirkung der Reformation auf. Darüber hinaus aber ist — auch von K. Holl mitbeeinflusst — ein Grundgedanke für sein Lutherverständnis konstitutiv: »Luther ist von der Wurzel her subjektivistisch«¹⁹; seine Verwurzelung im spätmittelalterlichen Nominalismus, seine »Gewissensreligion«, sein individualistisches Glaubensverständnis verschlossen ihm die Sicht für die theologisch reflektierte Heilswirklichkeit der Kirche und für die Gestaltungsfragen des »ortskirchlichen« Lebens.

J. Hessen²⁰ erkannte in M. Luther die prophetische Einzelgestalt, den Charismatiker, der wohl nicht dem modernen Subjektivismus zuzurechnen ist, der aber auf dem Hintergrund seiner »Gewissensreligion« einem existentialistischen Verständnis Vorschub leistete.

Der Linie von J. Lortz folgt auch E. Iserloh²¹; er zeigt das spannungsvolle Verhältnis gerade des jungen Luther zum Nominalismus auf, was zugleich eine individualistische Tendenz einschließt.

Auch A. Brandenburg²² geht auf dieser Linie weiter, indem er in der Wort-Gottes-Theologie des jungen Luther existentialistische Anklänge entdeckt, die zu einem Zurückdrängen der theologischen Bedeutung von »Ortskirche« und Kirche führen.

St. Pfürtner²³ andererseits macht deutlich, daß Luthers Ringen um die Heilsgewißheit, d. h. um Gottes gnädige Zuwendung zum einzelnen Glaubenden, — in Entsprechung zu Thomas v. Aquins Verständnis von Hoffnungsgewißheit — gerade keine Explikation sei-

¹⁷ O. H. Pesch, Zwanzig Jahre katholische Lutherforschung: LR 16, 1966, S. 392ff; G. Maron, Das katholische Lutherbild der Gegenwart. Anmerkungen und Anfragen, Göttingen 1982.

¹⁸ J. Lortz, Reformation in Deutschland I u. II, Freiburg 1938/39, 1962.

¹⁹ Lortz, a. a. O., I, S. 162.

²⁰ J. Hessen, Luther in katholischer Sicht. Grundlegung eines ökumenischen Gesprächs, Bonn 1949.

²¹ E. Iserloh, Luthers Stellung in der theologischen Tradition: Wandlungen des Lutherbildes, Würzburg 1966, S. 15 ff.

²² A. Brandenburg, Gericht und Evangelium. Zur Worttheologie in Luthers erster Psalmvorlesung, Paderborn 1960.

²³ St. Pfürtner, Luther und Thomas im Gespräch. Unser Heil zwischen Gewißheit und Gefährdung, Heidelberg 1961.

nes Subjektivismus sei, sondern dem auch römisch-katholischen Glauben vertraute Durchstehen und Hindurchgetragenwerden durch die Anfechtungen entspricht; dies aber geschieht eingebunden in die Gemeinde und Kirche. H. Fries²⁴, O. H. Pesch²⁵, P. Manns²⁶ gelangen in ihren Lutherforschungen zu ähnlichen Ergebnissen. Die noch heute wirkungsträchtige These von J. Lortz über den in Luthers theologischem Ansatz begründeten Subjektivismus erfuhr somit in der römisch-katholischen Lutherdeutung heute eine Abkehr.

Festzuhalten ist, daß das Vorurteil vom lutherischen Subjektivismus und Individualismus auf jeden Fall aus der nachlutherischen protestantischen Tradition den Nährboden erhielt. Ein in diesem Sinn von der Orthodoxie, Aufklärung und Pietismus geprägter Glaubenssubjektivismus aber vermag der »Ortskirche« — wie überhaupt der Kirche — keine eigenständige theologische Bedeutung abzugewinnen. Schlußfolgernd aus ihrem neuen Verständnis der Theologie M. Luthers kommen auch römisch-katholische Theologen der Gegenwart zu diesem Ergebnis. Nun wurde in der evangelischen Theologie der jüngsten Vergangenheit mit der Betonung der persönlichen Heilsgewißheit des Glaubenden auch die Heilswirklichkeit der Kirche bei M. Luther entdeckt. Auch wird von römisch-katholischen Lutherforschern die ekklesiologische Dimension in Luthers Rechtfertigungsglauben gesehen. Damit stellt sich die weiterführende Frage nach der Bedeutung der »Ortskirche« und ihrer theologischen Qualität bei M. Luther selbst. Der Blick soll aus allgemein bekannten Gründen getrennt auf die Schriften des frühen und des späten Luther gerichtet werden.

II. Die »Ortskirche« als »gemeine« bei M. Luther

1. Fragen wir nach der »Ortskirche« beim jungen Luther — Luther spricht von »gemeine« und »Gemeinschaft«, wie er auch im Neuen Testament »ekklesia« mit »Gemeinde« übersetzt²⁷, so haben wir als Grundschriften vor allem aus der Trilogie der Sermonen über die Sakramente von 1519 »Ein Sermon von dem hochwürdigen Sakrament des heiligen und wahren Leichnams Christi und von den Bruderschaften«²⁸ vor Augen sowie die Schrift an den Rat der Stadt Leisnig von 1523 »Daß ein christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift«²⁹ und das Sendschreiben an die Böhmen von 1523 »De instituendis ministris ecclesiae...«³⁰. Es handelt sich hier nicht um systemati-

²⁴ H. Fries, Das Grundanliegen der Theologie Luthers in der Sicht der katholischen Theologie der Gegenwart: Wandlungen des Lutherbildes, Würzburg 1966, S. 159 ff.

²⁵ O. H. Pesch, Die Theologie der Rechtfertigung bei M. Luther und Thomas von Aquin. Versuch eines systematisch-theologischen Dialogs, Mainz 1969.

²⁶ P. Manns, Fides absoluta — Fides incarnata. Zur Rechtfertigungslehre Luthers im Großen Galater-Kommentar: Reformata Reformanda I, FS H. Jedin, Münster 1965, S. 265 ff.

²⁷ Vgl. u. a. Mt 16,18; Apg 19,39 ff; 1 Kor 1,2; Gal 1,2.

²⁸ BoA I, S. 196 ff.

²⁹ WA 11, S. 408 ff.

³⁰ WA 12, S. 169 ff.

sche Entfaltungen von ekklesiologischen Themen, sondern um jeweils auf eine konkrete Situation eingehende Stellungnahmen zu Einzelfragen gemeindlichen Lebens.

In der zuerst genannten Abendmahlsschrift betont M. Luther auf dem Hintergrund des Rechtfertigungsgeschehens den Gemeinschaftscharakter der christlichen Versammlung durch die Predigt des Evangeliums³¹ und durch das Abendmahl, d. h. durch die »Einleibung mit Christus und allen Heiligen«³². Wohl weiß Luther um die vorgeordnete Bedeutung der Verkündigung des Wortes Gottes³³, doch wird die *communio*-Qualität der Heilszueignung im Herrenmahl besonders in diesem Sermon von 1519 entfaltet.

Im Abendmahl schenkt Gott seine Gnade und Barmherzigkeit dem, der nicht Barmherzigkeit und Gnade verdient. Christi Gerechtigkeit³⁴, d. h. sein Versöhnung wirkendes Leiden und Sterben am Kreuz, wird dem Glaubenden im »Wechsel«³⁵ zugeeignet und der Ungerechte in die Gemeinschaft mit Christus so »eingeleibt«³⁶, »daß Christi Leiden und Leben soll sein eigen sein«³⁷. Die Erlösungs- und Versöhnungstat Christi »extra nos pro nobis« wirkt durch den heiligen Geist »in nobis«, so daß die Glaubenden »gleichförmig«³⁸ mit Christus sind. Gleichförmigkeit mit Christus bedeutet Heilsgewißheit des einzelnen Glaubenden, der durch die Gemeinschaft mit Christus auch in der »*communio*« mit den anderen Glaubenden in der »gemeine« lebt. M. Luther hat die »gemeine« als Leidens-, Liebes- und Gebetsgemeinschaft³⁹ verstanden, die in Christus, dem »sacramentum« und »exemplum« — wie M. Luther in der Terminologie Augustins sagen kann⁴⁰ — ihren Lebensgrund hat. Als biblische Zeugnisse greift M. Luther hier 1 Kor 10,17; 1 Kor 12,25 ff. und Gal 6,2 auf; ganz im Sinn von Didache 9,4 und dem Euchologium des Bischofs Serapion von Thumis, 13,3 schreibt er weiter: »Dan zu gleych als auß vielen kornlin, zusammen gestossen, das brot gemacht wirt, uñ vieler korner leybe eyns brots leyb werden, daryn eyn iglich kornleyn seyn leyb und gestalt vorleuret, und den gemeynen leyb des brots an sich nympt. Desselben gleychen auch die weyn kornlyn, mit vorlust yhrer gestalt, werdē eyns gemeyn weyns uñ trācks leyb. Alßo sollen, uñ seyn wir auch, ßo wir diß sacramēt recht prauchen, Christus mit allen heyligen, durch seyne liebe, nympt unßer gestalt an, streit mit unß widder die sund, tod, uñ alles ubel davon wir yn lieb ent-

³¹ WA 11, S. 408,8f.: »Da bey aber soll man die Christlich gemeyne gewißlich erkennen: wo das lautter Evangelion gepredigt wirt«; ebenfalls: WA 12, S. 180,5 ff.: »Primum vero et summum omnium, in quo omnia pendent alia, est docere verbum dei. Nam verbo docemus, verbo consecramus, verbo ligamus et solvimus, verbo baptisamus, verbo sacrificamus, per verbum de omnibus iudicamus, ut cuicunque verbum cesserimus, huic plane nihil negare possumus, quod ad sacerdotem pertinet«.

³² BoA I, S. 197,20 ff.: »Alßo alle heyligen seyn Christi und der Kirchen glid, die eyn geystlich ewige gottis stadt ist, und wer, yn die selben stadt genommen wirt, der heyst, yn die gemeine der heyligen genommen, und mit Christus geystlichen corper: verleybet un seyn glyd gemacht«.

³³ Vgl. Anm. 31.

³⁴ BoA I, S. 199,24.

³⁵ BoA, a. a. O., S. 205,30.

³⁶ BoA, a. a. O., S. 197,27 ff. Vgl. P. Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh ³1972, S. 254 ff.

³⁷ BoA, a. a. O., S. 198,19.

³⁸ BoA, a. a. O., S. 203,11.

³⁹ BoA, a. a. O., S. 197,37; 199,13,31; 200,26; 203,38 ff.; 211,19 ff.

⁴⁰ BoA, a. a. O., S. 201,20; 200,9 ff.; 205,3 ff.; vgl. M. Plathow, Schuldübertragung oder Schuldübernahme. Stellvertretung als dogmatisch-ethisches Thema: ZkTh 104 (1984) 418 f.

zundet, nemen seyn gestalt, vorlassen unß auff seyn gerechtckheit, leben, und selickeit, und seyn alßo durch gemeynschafft seyner guter, unß unßers unglücks, eyn kuche, eyn brott, eyn leyb, eyn tranck, und ist alls gemeyn«⁴¹. So sind in der *Rechtfertigungstat* Jesu Christi die *Heilsgewißheit des einzelnen Glaubenden* mit der *Heilswirklichkeit der »Ortskirche«* verbunden.

Von einem Subjektivismus oder von einem individualistischen Kirchenverständnis, nach dem der freie Zusammenschluß von einzelnen Glaubenden die »Ortskirche« entstehen läßt, kann also bei M. Luther in den frühen Schriften keine Rede sein. Nach dieser grundlegenden Feststellung mögen in textorientierter Betrachtung weitere Strukturelemente der »Ortskirche« bei M. Luther aufgezeigt werden.

Die »communio« mit Christus und der Christen untereinander stellt das *allgemeine Priestertum* der »Ortskirche« dar⁴²; sie übt aufgrund der gemeinsamen Taufe und des Glaubens die allen Gemeindeglieder anvertrauten *Dienste* aus (officium ... omnibus Christianis commune⁴³) — u. zw. nicht nur als Recht, sondern als Gebot und *Auftrag Christi* (non modo iure, sed et praecepto et mandato⁴⁴): vor allem das ministerium verbi divini und weiter das baptisare, consecrare, ligare et solvere peccata, sacrificare, orare pro aliis und das iudicare et decernere de dogmatibus⁴⁵. In einer formalen Entsprechung zu den sieben Sakramenten der römisch-katholischen Kirche beschreibt M. Luther hier die Aufgaben und Dienste des einzelnen Christen und des allgemeinen Priestertums; Gabe und Auftrag Christi verbinden ohne Unterschied alle Glaubenden in der »gemeine«, die mit dem Auftrag auch das Recht hat, ja, die Pflicht, in Notzeiten⁴⁶, d. h. in Zeiten nicht-evangeliumsgemäßer Predigt, Lehre zu beurteilen und Pfarrer ein- und abzusetzen. »Sonst wo nicht solch nott da ist und fur handen sind, die recht und macht und gnad haben zu leren, soll keyn Bischoff yemand eynsetzen on der gemeyn wal, will und beruffen, sondern soll den erweleten und beruffen von der gemeyne bestettigen«⁴⁷. Die theologische Qualifizierung des allgemeinen Priestertums mit der die »gemeine« konstituierenden Bedeutung der »mandata« Christi erfährt hier die institutionellen Konsequenzen⁴⁸.

2. In den späteren Schriften M. Luthers über die »Ortskirche« — wir haben vor allem »Von den Konzilen und Kirchen« (1539) vor Augen — tritt der communio-Gedanke etwas zurück und auch das Für- und Miteinander der Glaubenden in der communio sanctorum⁴⁹. Demgegenüber dominiert die Frage, wo die Kirche lebt und welches die Kennzeichen der Kirche sind, in den theologischen Auseinandersetzungen mit den römisch-katholischen und spiritualistischen Gegnern; die Abendmahlsschriften wiederum konzentrieren sich auf das Thema der Realpräsenz.

⁴¹ BoA I, S. 202, 22 ff.

⁴² WA 12, S. 189, 9 ff.

⁴³ WA a. a. O., S. 180, 17 f.; 181, 18; 182, 22; 183, 30 f.; 184, 36; 185, 36; 186, 19 f.; 190, 1 ff.

⁴⁴ WA, a. a. O., S. 181, 19 f.; 184, 8 ff.; 186, 25 f.; 189, 9 ff.

⁴⁵ WA, a. a. O., S. 180 ff.

⁴⁶ WA 11, 412, 27; 413, 6, 13.

⁴⁷ WA, a. a. O., S. 414, 11 ff.

⁴⁸ Vgl. die weiteren Entfaltungen: M. Plathow, *Lehre und Ordnung im Leben der Kirche heute*, Göttingen 1982, 173 ff.

⁴⁹ U. Kühn, *Kirche*, Gütersloh 1980, S. 23.

In »Von den Konzilen und Kirchen«⁵⁰ entfaltet M. Luther die *trinitarische Sicht der Kirche* unter eschatologischem Aspekt: »Aber Ecclesia sol heißen das heilig Christlich Volck, nicht allein zur Apostelzeit, die un lengst tod sind, sondern bis an der welt ende das also jmerdar auff erden in leben sey ein Christlich heilig Volck, in welchem Christus lebet, wirckt und regirt per redemptionem, durch gnade und vergebung der sunden. Und der Heilige geist per vivicationem & sanctificationem, durch teglich ausfegen der sunden und erneuerung des lebens, das wir nicht in sunden bleiben, sondern ein neu leben führen können und sollen in allerley guten wercken, und nicht in alten bösen wercken, wie die Zehen gebot oder die zwo tafeln Mosi forddern«⁵¹. »Volk Gottes« und »christlich Volk« gehören für M. Luther zusammen; sie bezeichnen ihm zutreffender als das »blinde Wort Kirche« den von Gott gewirkten Zusammenschluß der an Christus Glaubenden bei ihrem Weg auf den entgegenkommenden Herrn zu. »Christliches Volk« deutet zugleich hin auf die grundlegende Erlösungstat Christi für die Glieder seines Leibes, dessen Haupt er ist. Der Heilige Geist eignet die Heilstat Christi zu, indem er den Sünder immer neu in das Rechtfertigungsgeschehen hineinnimmt; er »beruft durchs Evangelium, erleuchtet mit seinen Gaben, heiligt und erhält im rechten Glauben, gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im rechten einigen Glauben«⁵², die »gemeine der Heiligen«⁵³ erneuernd und zu Zeugnis und Dienst sendend. So beschreibt M. Luther in der Auslegung des 3. Artikels in den Katechismen die pneumatologische Dimension seines Kirchenverständnisses: durch das Evangelium führt der Heilige Geist Menschen in die »christliche gemeine« und »leibt« sie der »Communio sanctorum« ein, heiligt sie, erhält sie und sendet sie⁵⁴. Gegenüber der mehr »ontischen« Entfaltung des Kirchenverständnisses in »Von den Konzilen und Kirchen« nimmt M. Luther in den Katechismen — dem pädagogischen Interesse entsprechend — einen »noetischen« Zugang vor.

Die Kirche als das Volk Gottes, der Leib Christi, die Gemeinschaft der Heiligen bleibt ihrem Wesen nach vor den Augen *verborgen*. Als »populus spiritualis« und »verus populus Dei« — wie es in Apol CA VII heißt⁵⁵ —, eben als »regnum Christi«⁵⁶, das im Kampf mit dem »regnum diaboli« steht, ist sie nur dem Glauben zugänglich. Die »ecclesia proprie dicta«⁵⁷ erscheint immer vermischt, ein »corpus permixtum«⁵⁸; sie ist keine »civitas Platonica«⁵⁹. Zugleich ist die wahre Kirche erkennbar an den »notae ecclesiae«, eben den Wirkmittel der Kirche Jesu Christi; diese haben konstitutive Bedeutung für die »Ortskirche« und für die universale Kirche. M. Luther versteht die einzelne »Ortskirche« eingebunden in die weltweite Christenheit, wie er in der Auslegung des 3. Artikels in den Kate-

⁵⁰ WA 50, 509 ff.

⁵¹ WA, a. a. O., S. 625, 21 ff.

⁵² BSELK 512, S. 2 ff.

⁵³ A. a. O., S. 654, 11; 655, 45; 657, 11.

⁵⁴ A. a. O., S. 657, 36.

⁵⁵ A. a. O., S. 234, 29.

⁵⁶ BSELK, S. 237, 24 f.

⁵⁷ A. a. O., S. 238, 53; 240, 31.

⁵⁸ A. a. O., S. 234, 7 ff.

⁵⁹ A. a. O., S. 238, 18.

chismen u. a. zeigt. Die »Ortskirche« erweist sich als *Teil des Ganzen* und als Ganzes im Teil⁶⁰.

M. Luther bedenkt die »*notae ecclesiae*« vom zentralen Rechtfertigungsgeschehen her; sie stellen damit weniger Wesensmerkmale der Kirche als vielmehr ihre *Heilmittel* dar. In CA VII werden die reine Verkündigung des Wortes Gottes und die evangeliumsgemäße Verwaltung von Taufe und Abendmahl als konstitutive Heilmittel der »gemeine« genannt; als solche haben sie auch Kennzeichen- und Normcharakter. Mit der Anzahl der »*notae ecclesiae*« konnte M. Luther sehr frei verfahren⁶¹; immer aber haben die Predigt der viva vox evangelii und die Sakramente als verba visibilia vorrangige Bedeutung. Werden in der frühen Schrift an die Böhmen als »*mandata*« des allgemeinen Priestertums genannt: Verkündigung des Wortes Gottes, taufen, Abendmahl feiern und dann weiter binden und lösen der Sünden, fürbitten, opfern, urteilen über die Lehre und geistliche Fragen, so werden in der späteren Schrift »Von den Konzilen und Kirchen« folgende »Heiltümer« aufgezählt: das Wort Gottes, das Sakrament der Taufe und des Abendmahls und dann die Schlüsselgewalt, das Berufen von Dienern und die Ämter, das Gebet und die Nachfolge unter dem Kreuz. Dabei sind jeweils den zuerst genannten *drei fundamentalen Kennzeichen* die folgenden vier funktional zugeordnet⁶². Die Kennzeichen der Kirche haben als Heilmittel und Gnadengaben *konstituierende Bedeutung mit instituierenden Folgen* für die Gestalt der »Ortskirche« und für das Leben der »gemeine«. Durch das Wort Gottes als »*verbum audibile*« und »*verbum visibile*« verstanden, erfährt die »Ortskirche« ihre Wesensbestimmung als »*creatura verbi*« des dreieinen Gottes. Das Wort Gottes wirkt dabei als Predigt von Gesetz und Evangelium⁶³. Diese Zuordnung erweist sich als geschichtliche Folge im Leben des einzelnen und der christlichen »gemeine«, auch wenn dem Evangelium die sachliche Vorordnung zukommt. Wie der einzelne Glaubende als »*simul peccator et iustus*« sich durch die Predigt des Gesetzes als Sünder erkennt im Vorstrecken auf die Zusage des Evangeliums, so geht die »gemeine« als »*ecclesia semper reformanda*« in ihrem Kampf mit der falschen Kirche den Weg der endgültigen Vollendung entgegen; sie vernimmt, selbst »*corpus permixtum*«, den Bußruf und erfährt das Wort der Vergebung, der Stärkung und der Erneuerung durch den Heiligen Geist.

Nun trägt wohl die ganze »gemeine« des allgemeinen Priestertums die Verantwortung für die rechte Predigt und die evangeliumsgemäße Verwaltung der Sakramente; doch üben nicht alle in gleicher Weise diesen Auftrag in der Öffentlichkeit aus. In »Von den Konzilen und Kirchen« zählt M. Luther die *Ämter* zu den »Heiltümern« der Kirche; er nennt die »Bischöfe, Pfarrer oder Prediger«⁶⁴. Sie stehen im Dienst der fundamentalen Heilmittel

⁶⁰ A. a. O., S. 241, 27 ff.; 512, 5 f.; 657, 42 ff.

⁶¹ M. Luther spricht in »Ad librum eximii Magistri nostri Ambrosii Catharini Defensoris Silvestri Pietatis Acerrimi, responsio Martini Lutheri«, WA 7, 705 ff. von 3 Kennzeichen und in »Wider Hans Worst«, WA 51, 479 ff. von 11.

⁶² Vgl. H. Kunst (Hg.), Martin Luther und die Kirche, Stuttgart 1971, S. 154.

⁶³ Durch das ganze Werk M. Luthers zieht sich das Insistieren auf der Predigt von Gesetz und Evangelium: vgl. u. a. WA 36, 8 ff.; WA 45, 145 ff.; WA 391, 334 ff., 359 ff., 418 ff., 486 ff.; WA 30II, 428 ff. Dazu auch: *Althaus*, Die Theologie, S. 118 ff.; G. Ebeling, Lutherstudien III, Tübingen 1985, S. 466 ff.; G. Ebeling, Das rechte Unterscheiden. Luthers Anleitung zur theologischen Urteilskraft: ZThK 85 (1988) 219 ff., bes. 244 f.

⁶⁴ WA 50, S. 633, 1.

und üben ihre Funktionen aus als getaufte Glieder des allgemeinen Priestertums im Auftrag Christi, indem sie von der »Ortskirche« dazu eingesetzt und bestätigt werden. Charisma und Amt bedingen einander durch den Auftrag Christi und der Kirche; personal und gemeinschaftlich üben »Amt« und »gemeine« diese Dienste aus. Das gilt sowohl für die Predigt des Wortes Gottes als Gesetz und Evangelium, wie auch für die diesem zugeordnete Ausübung der »Schlüsselgewalt«⁶⁵ in der Beichte und für die Beurteilung der Lehre⁶⁶ in der »Ortskirche«. M. Luther hebt mit Nachdruck die Verantwortung für die Lehrgewalt in der »gemeine« hervor; er schließt »nicht aus, daß die wahre Lehre in concreto ständig von der falschen Lehre bedrängt wird, so wie die wahre Kirche unter der falschen Kirche zu leiden hat«⁶⁷. Die wahre Kirche aber lebt dort, wo das Wort Gottes evangeliumsgemäß gelehrt wird und wo es »rechte Prediger« gibt, die die Rechtfertigung des Sünders »sola gratia«, »propter Christum«, »per fidem« verkündigen.

M. Luther unterscheidet hier zwischen den *Bereichen der Verkündigung* und Lehre einerseits und den *ethischen Lebensfeldern* andererseits; in »Von den Konzilen und Kirchen« trennt er zwischen der ersten und der zweiten Tafel der 10 Gebote, wobei die erste Tafel der zweiten vorgeordnet ist, wie der Glaube der Liebe, da es zum Wesen des Glaubens gehört, Früchte der Liebe hervorzubringen. Folglich kennt M. Luther in der eben genannten Schrift auch die »äußerlichen Zeichen«, daran man die »heilige christliche Kirche erkennt, nämlich, daß uns der Heilige Geist auch nach der zweiten Tafel Mose heiligt«⁶⁸. Solche »äußerlichen Zeichen« sind freilich nicht so zuverlässig wie die beschriebenen »Heiltümer« oder »Heiligungsmittel«; denn auch die Nichtchristen bringen als ethisch verantwortliche Personen gute Werke hervor. »Hie aber der Heilige Geist ist, der das hertz heiligt und solche frucht aus guten, feinen hertzen bringet, wie Christus sagt in der Parabel Math. 13«⁶⁹. M. Luther hat hier den individualetischen Bereich vor Augen: Ehe, Familie, zwischenmenschliche Beziehungen, Obrigkeit usw., aber auch die gesellschaftsdiakonischen Aufgaben in der Welt: die Ausbildung in Schulen⁷⁰, die Gerichtsbarkeit⁷¹, gerechtes, d. h. Wucher freies Wirtschaftsleben⁷², Freiheit für den christlichen Glauben⁷³, die Verantwortung des Christen in Beruf⁷⁴ und Amt⁷⁵. Damit will M. Luther nicht erneut eine weltliche Gewaltausübung der Kirche befürworten. Vielmehr geht es seinem Ansatz und seiner Intention nach um einen Dienst an der Gesellschaft,

⁶⁵ Vgl. Von den Schlüsseln (1530): WA 30II, S. 428 ff.; dazu: M. Plathow, Lehre und Ordnung im Leben der Kirche heute. Göttingen 1982, S. 269 ff.

⁶⁶ Vgl. WA 11, S. 408 ff u. CA XXVIII.

⁶⁷ Kühn, Kirche, S. 33.

⁶⁸ WA 50, S. 643, 5 ff.

⁶⁹ WA 50, S. 643, 31 ff.

⁷⁰ Kühn, Kirche, S. 35 f.

⁷¹ An die Ratsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524): WA 15, S. 27 ff.; vgl. auch WA 30II, S. 507 ff.

⁷² WA 55II, 1, S. 108, 16; WA 19, S. 631, 12; WA 37, S. 157, 22; dazu H. D. Beyer, Glaube und Recht im Denken Luthers: LJ 17 (1935) 56 ff.

⁷³ WA 6, S. 3 ff., 36 ff.; WA 15, S. 293 ff.; WA 51, S. 331 ff.

⁷⁴ WA 51, S. 234, 18; WA 51, S. 238, 11.

⁷⁵ WA 10I, 2, S. 306, 17; WA 10I, 2, S. 308, 67; WA 32, S. 495, 29; dazu: P. Althaus, Die Ethik Martin Luthers, Gütersloh 1965, S. 43 ff.

wonach die Kirche die im weltlichen Bereich tätigen Christen in ihrem Gewissen vor Gott und zur Wahrnehmung ihres Auftrags, dessen konkrete Maßnahmen durch die Vernunft entschieden werden, in der Verantwortung der Liebe zu rufen hat⁷⁶. Vorstellungen von der »Eigengesetzlichkeit« in Luthers Ethik eintragen zu wollen, trifft also nicht; M. Luther erkennt den Dienst der Christen in der Welt.

Versucht man zusammenfassende Schlußfolgerungen aus der textorientierten Betrachtung zu ziehen, so erfährt die »Ortskirche« bei M. Luther vom Rechtfertigungsgeschehen, wie es in »Wort und Sakrament« den Glaubenden durch den Heiligen Geist zugeeignet wird, als Heilswirklichkeit ihre theologische Qualität und institutionelle Gestaltung. Im einzelnen kristallisieren sich folgende Strukturelemente für die Bedeutung der »Ortskirche« heraus: 1. Die grundlegende Bedeutung des Rechtfertigungsgeschehens; 2. das Wirken des dreieinen Gottes als Quellgrund der Heilswirklichkeit der »Ortskirche«; 3. »Wort und Sakrament« als Konstitutiva, mandata und notae der »Ortskirche«; 4. Die Verbundenheit und Unterschiedenheit von »sichtbarer« und »unsichtbarer« Kirche in der eschatologischen Kampfsituation der »Ortskirche«; 5. Die instituierende Bedeutung der Heilmittel für die »äußere Gestalt« der »Ortskirche«; 6. Die Sendung und der Dienst der »Ortskirche« in der Welt; 7. Das Bekenntnis der Einheit der Kirche.

III. Die Bedeutung der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie

Auf der Grundlage und mit Hilfe dieser bei M. Luther festgestellten Strukturelemente kann nun eine systematisch-theologische Entfaltung der Bedeutung der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie vorgenommen werden.

1. Den Ausgangspunkt bildet entsprechend dem evangelischen Schriftprinzip das biblische Zeugnis von der *Heilserkenntnis im Rechtfertigungsglauben*; in der Disputation über Röm 3,28 erklärte M. Luther: »Der Artikel der Rechtfertigung ist der Meister und Fürst über alle Arten von Lehre und über die ganze Kirche«⁷⁷, wie auch der »homo reus et perditus et deus iustificans vel salvator« das eigentliche Thema der Theologie darstellt.⁷⁸ Beim Rechtfertigungsglauben geht es um die Gewißheit des Heils für den Sünder durch die Gnade Gottes im Christusevangelium (Röm 1,17; 3,28 u. a.). Die Rechtfertigung »sola gratia«, »propter Christum«, »per fidem« wird geschenkt im »Raum« der »Ortskirche«, die damit im eigentlichen Sinn durch Gottes Heilshandeln konstituiert ist. Im »Raum« der »Ortskirche« erkennt der Glaubende »die persönliche Heilsexistenz wie auch die »Heilswirklichkeit« der Kirche von dem grundlegenden Christusevangelium schöpferisch und normativ umgriffen«⁷⁹. Den Erkenntnisgrund für das Nachdenken über die lutherische Ekklesiologie bildet also der Glaube; den Realgrund der Kirche stellt das Christusevangelium dar mit seiner konstituierenden und normierenden Kraft. Von diesem Hintergrund her wird deutlich, daß die »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie eine

⁷⁶ Vgl. WA, a. a. O., S. 75 II, 153 f.

⁷⁷ WA 391, S. 205; vgl. Ebeling, Lutherstudien III, S. 223 ff., 258 ff.

⁷⁸ WA 40II, S. 327, 11 ff.; vgl. G. Ebeling, *cognitio dei et hominis: Lutherstudien I*, Tübingen 1971, S. 221 ff.

⁷⁹ E. Kinder, *Der evangelische Glaube und die Kirche*, Berlin 1958, S. 64.

Heilswirklichkeit darstellt. Sie begründet sich nicht selbst durch einen freien Zusammenschluß der einzelnen Glaubenden«, sondern bildet gegen individualistische und subjektivistische, wie auch gegen spiritualistische und doketische Tendenzen einen im Christusevangelium gründenden »Raum« der Heilswirklichkeit. Der Kirche eignet damit nicht die Subjektqualität des Heils, wenn ihr auch, zugeordnet auf die Heils- und Gnadengaben, der Charakter des Heilmittels zukommt.

2. *Subjekt* der Heilswirklichkeit der »Ortskirche« ist allein *der dreieine Gott*, der durch sein Wirken ihr Wesen als Volk Gottes (1 Petr 2,9), als der Leib, dessen Haupt Christus ist (1 Kor 12,12 ff.; Eph 5,23 u. a.) und als die Gemeinschaft des Heiligen Geistes (2 Kor 13,13) bestimmt sein läßt. Denn das Geheimnis des dreieinen Gottes hat sich in der Menschwerdung Jesu Christi bis zur Selbstpreisgabe am Kreuz zum Heil der Sünder offenbart und schenkt sich je neu durch den Heiligen Geist den einzelnen Glaubenden im »Raum« der Kirche. Auch die Heilswirklichkeit der Kirche, wie sie in der geschichtlichen »Ortskirche« ihre Gestalt findet, hat damit Teil an der inkarnatorischen Deszendenzstruktur der trinitarischen Kreuzestheologie M. Luthers⁸⁰.

Die trinitarische Wesensbestimmung der »Ortskirche« schließt intentional die eschatologische Verwiesenheit ein (Hebr 13,14). Wie der im Glauben Gerechtfertigte, »simul peccator et iustus«, auf die ihn durch das Gericht tragende Gnade Gottes angewiesen bleibt, so geht auch das von Gott durch Anfechtungen und Kämpfe erhaltene Volk Gottes als »ecclesia semper reformanda« der Vollendung durch Gottes Gericht und Gnade entgegen (2 Kor 11,15; Phil 3,19; Röm 2,16), verbunden mit Christus, dem eschatologischen Heilsbringer, und beschenkt vom Heiligen Geist, der ihr Neuschöpfer und Vorschub der Hoffnung wird.

Kirche Christi und »Ortskirche« sind somit durch diese eschatologische Qualifizierung herausgerufen aus der Welt und zugleich als geschichtliche Größe hineingesandt in die Welt.⁸¹ Weder existiert sie in Selbstgenügsamkeit in sich, noch geht sie auf in Anpassung an die Welt. Die »Ortskirche« lebt so in der Welt, aber nicht von der Welt, in Auseinandersetzung mit der Welt und gesandt in die Welt; denn die Welt wird trotz ihrer Ablehnung Gottes dennoch von ihrem Schöpfer erhalten gegen die Macht der Sünde, des Bösen und des Todes, damit die Kirche ihr die Erlösung in Jesus Christus verkündigt und ihrer Vollendung in der Neuschöpfung entgegenführt.

3. Die »Ortskirche« erfüllt ihren Auftrag durch die *Heilmittel*, die sich in der reinen Verkündigung des Wortes Gottes und in der evangeliumsgemäßen Verwaltung der Sakramente verdichten. »Wort und Sakrament« erweisen sich als Konstitutiva der »Ortskirche« selbst, aber auch als Auftrag Christi an die »Ortskirche«. Als Konstitutiva und »mandata« stellen sie auch die Kennzeichen, die »notae«, der Kirche Jesu Christi dar. In der Bestimmung der Anzahl der Heilmittel der Kirche war M. Luther sehr offen; immer jedoch sind den fundamentalen Gnadenmitteln — Predigt des Wortes Gottes, Taufe und Abendmahl — die anderen Kennzeichen funktional und dienend beigeordnet. In dieser Bindung an

⁸⁰ M. Plathow, *Heiliger Geist. Hoffnung der Schwachen*, Hannover 1985, 47 ff.; vgl. auch: M. Beyer, *Luthers Ekklesiologie*, in: H. Junghans (Hg.), *Leben und Werk Martin Luthers von 1526–1546*, Bd. 1, Göttingen 1983, S. 93 ff.; F.-W. Kantzenbach, *Strukturen in der Ekklesiologie des älteren Luther*, *LJ* 35 (1968) 48 ff.

⁸¹ Vgl. Schlink, *Ökumenische Dogmatik*, S. 554 ff.

die Konstitutionselemente des Wortes Gottes, als »verbum audibile« und »visibile« verstanden, haben sie für die Kirche, eben für die »creatura verbi divini«,stituierende Bedeutung, wie Punkt 5 näher beschreibt. Auch die Früchte des Glaubens, die der Heilige Geist durch »Wort und Sakrament« wirkt, stellen »äußere« — freilich nicht eindeutige — Zeichen der »Ortskirche« dar, denn der Glaube impliziert Ant-Worten im »Reden und Tun«, ja, er drängt auf sie und ihre soziale Verdichtung zu, wie Punkt 6 ausführt. »Wort und Glaube« gehören also in der »Ortskirche« als »creatura verbi divini« und als »Glaubensgemeinschaft«, die Früchte der Liebe bringt, zusammen.

Das Wort Gottes findet dabei seine Gestalt im zur Umkehr rufenden und mahnenden Gesetzeswort und, dieses intentional umfassend, im Wort des Evangeliums, in dem der lebendige Christus gegenwärtig durch den Heiligen Geist die Gnade Gottes je neu schenkt. »Gesetz und Evangelium« weisen die Grundform der Predigt und der Beichte auf und, diesen zugeordnet, der Lehrverantwortung und der Kirchenzucht⁸². Bei all diesen Aufgaben geht es um das Heil des Menschen in seiner präsentisch- und futurisch-eschatologischen Dimension auf dem Hintergrund der heilsgeschichtlichen Folge im Leben des einzelnen Glaubenden und der ganzen Kirche. So prägt der eschatologische Sog das Leben der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie.

4. Die »Ortskirche« wird also als Volk Gottes, Leib Christi und Gemeinschaft der Heiligen vom dreieinen Gott durch die Heilmittel »Wort und Sakrament« gewirkt. Sie bleibt dabei ihrem Wesen nach »unsichtbar«; denn sie vereint in sich die wahrhaft Glaubenden mit denen, die den »Schatz« der Taufe nicht annehmen und nicht aus dem Geschenk der Taufe leben und nicht die Gemeinschaft des Abendmahls für sich gelten lassen. So lebt auch die »Ortskirche« noch in der Spannung, Auseinandersetzung und im Kampf mit dem eigenen Unglauben und mit den Mächten des Unglaubens, des Bösen und des Todes, auch wenn diese in Christi Auferstehung schon überwunden sind (1 Kor 15,20 ff.)⁸³. Es handelt sich um den eschatologischen Kampf zwischen Glaube und Unglaube, »wahrer« und »falscher« Kirche bis zur endgültigen Vollendung.

Die »wahre« Kirche stellt weder im doketischen Sinn ein ekklesiologisches Ideal platonischer Provenienz dar, noch erweist sie sich als spirituelle Größe idealistischer Herkunft oder als fideistische Erscheinung blutleerer Gedankenkonstruktion. »Unsichtbare« und »sichtbare« Kirche sind vielmehr miteinander verbunden. Jegliche »Differenztheorie«⁸⁴ hat in der lutherischen Ekklesiologie von M. Luthers ganzheitlichem Denkansatz her keinen Ort, wenn sie auch immer wieder in der Theologiegeschichte vertreten worden ist.⁸⁵

Gerade in M. Luthers trinitarischer Kreuzestheologie, konzentriert im Kreuz Christi als Real- und Erkenntnisgrund des Glaubens an das Heilswirken des dreieinen Gottes im Rechtfertigungsgeschehen, erhält das mit der Kondeszendenzstruktur verbundene ganzheitliche Denken die Grundlegung. Sich seiner Macht und Herrlichkeit entäußernd wirkt der dreieine Gott verborgen in der Schwachheit des Kreuzes Christi das Heil für die Sün-

⁸² Vgl. Plathow, *Lehre und Ordnung*, S. 273 ff., 289 ff.

⁸³ G. Aulén, Die drei Haupttypen des christlichen Versöhnungsgedankens: *ZStH* 9 (1931) 501 ff.

⁸⁴ Plathow, *Lehre und Ordnung*, S. 151 ff.

⁸⁵ Plathow, a. a. O., S. 207 ff.; vgl. ferner: A. Rietschl, Über die Begriffe: sichtbare und unsichtbare Kirche: *Gesammelte Aufsätze*, Freiburg u. Leipzig 1893, S. 270 ff.; E. Rietschel, Das Problem der unsichtbar-sichtbaren Kirche bei Luther: *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 50, Nr. 154, S. 75 ff.

der (1 Kor 1,18 ff.), wie die Auferstehung Jesu Christi als Überwindung der Macht der Sünde, des Bösen und des Todes offenbar macht. So wirkt Gott auch verborgen in, mit und unter menschlichen Wörtern durch den Heiligen Geist gegenwärtig das Heil und schenkt verborgen in, mit und unter den sichtbaren Elementen seine Gnade in den Sakramenten. So schafft, erhält und leitet der dreieine Gott verborgen in, mit und unter der »sichtbaren« Kirche die »unsichtbare« Kirche der wahrhaft Glaubenden. Der christliche Glaube als zuversichtliches Wissen von dem, das man nicht sieht, ist dessen gewiß (Hebr 11,1). In einer »ecclesiologia crucis« findet das lutherische Verständnis der »Ortskirche« folglich seine eigentliche Deutung. Die »Ortskirche« lebt immer auch als »Kreuzgemeinde« in der eschatologischen Bewegung durch Anfechtungen, Kampf und Leid auf den entgegenkommenden Herrn zu.

5. Die »materialen« Konstitutionselemente »Wort und Sakrament« instituieren die »innere« Gestalt der »Ortskirche« als *communio*, u. zw. als Glaubens- und Liebesgemeinschaft mit der Stellvertretung als »Lebensprinzip«⁸⁶. Die exklusive Stellvertretungstat Jesu Christi am Kreuz »extra nos pro nobis« gilt als der Quellgrund und die unumkehrbare Voraussetzung für das inklusive stellvertretende Eintreten der Glaubenden im Miteinander und Füreinander durch den Heiligen Geist »in nobis« nach 1 Kor 10,17; 12,25 ff. und Gal 6,2. Das stellvertretende Handeln in der Gemeinschaft der »Ortskirche« konkretisiert sich dabei im Fürsein für den anderen, in der Fürbitte und in der gegenseitigen Sündenvergebung. So tritt das Lebensprinzip in Erscheinung in »äußeren« Zeichen, die ihre Eindeutigkeit allerdings erst durch die Zuordnung zu den fundamentalen Kennzeichen »Wort und Sakrament« erfahren.

Die konstitutive Funktion von »Wort und Sakrament« für die »innere« Gestalt der Heilswirklichkeit der »Ortskirche« hat instituierende Bedeutung für die »äußere« Gestalt. Diese zeigt sich in der Sozialität des allgemeinen Priestertums mit seinen mannigfaltigen einzelnen Charismen, in die das Amt als »formales« Konstitutionselement eingebettet ist. In, inmitten der »gemeine« als »Ortskirche«, aber auch gegenüber der »Ortskirche« als »gemeine« tut der zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufene Amtsträger seinen Dienst. Er tut ihn im apostolischen Auftrag des lebendigen Christus personal, kollegial und gemeinschaftlich mit den anderen Diensten in der Gemeinde. Durch die Taufe ist der Amtsträger mit allen Getauften in den apostolischen Dienst gemeinschaftlich berufen; durch die Ordination wird er vom lebendigen Christus durch die Kirche unter Zusage des Heiligen Geistes bei der Handauflegung aufgrund der Wahl durch die »Ortskirche« zum öffentlichen Dienst ordiniert. Diesen Dienst tut er in persönlicher Verantwortung vor Gott in und inmitten der »gemeine«. In dieser wechselseitigen Beziehung von »Ortskirche« und Amtsträger ist das Amt von Gott eingesetzt, zu dem der hierfür Qualifizierte und von der »gemeine« Gewählte durch die Ordination, die nach Apol CA XIII,11 f. »sakramentalen« Charakter hat, berufen wird. Mit der ganzen »Ortskirche« steht der ordinierte Pfarrer folglich in der apostolischen Tradition der Kirche, die damit auch die presbyterale Sukzession umfaßt⁸⁷.

⁸⁶ Vgl. D. Bonhoeffer, *Sanctorum communio*, München 1960, S. 98, 139.

⁸⁷ Vgl. E. Schlink, *Die apostolische Sukzession: Der kommende Christus und die kirchlichen Traditionen*, Göttingen 1961, S. 192.

Mit diesen knappen Bemerkungen zum lutherischen Amtsverständnis sind verschiedene Aspekte angedeutet, die in den bilateralen und multilateralen Gesprächen der Ökumene eine theologische Klärung gefunden haben oder noch finden müssen⁸⁸. Die instituierende Bedeutung der »materialen« Konstitutionselemente bezieht sich aber nicht nur auf das »formale« Konstitutionselement des ordinierten Amtes, sondern ebenso auf die presbyteral-laikalen Mitwirkungs- und Verantwortungsmöglichkeiten des allgemeinen Priestertums der »Ortskirche«⁸⁹.

Angemerkt sei, daß die Entfaltung eines »dreifachen Amtes« in der lutherischen Ekklesiologie noch auf seine gültige theologische Durchdringung wartet; die Überlegungen zum Diakonat stehen mehr in den Anfängen; das Bischofsamt, als pastor pastorum verstanden, erfährt keine besondere Begründung im göttlichen Recht, sondern stellt als Amt der regionalen Kircheneinheit eine Institution menschlichen Kirchenrechts dar; auch der Bischof ist entsprechend dem neutestamentlichen Episkopus Pfarrer und der Pfarrer der »Ortskirche« Episkopus.

Der so strukturierten institutionellen Gestalt der »Ortskirche« ist keine Heilsqualität eigen; allein dienende Funktion für das Heilswirken des Christusevangeliums in der »Ortskirche« hat sie mit dem Ziel der Liebe und des Friedens.

6. »Wort und Sakrament« begründen als Heilmittel der »Ortskirche« auch das ethische Verhalten der Glaubenden und die *ethische Verantwortung* der »Ortskirche« in der Welt. Der Glaube bringt Früchte der Liebe im individual- und sozialetischen Feld. Gesandt in die Welt, tut die »Ortskirche« den Dienst an den Not leidenden einzelnen und an den Stummen, die ihren Mund nicht wirkungsvoll zu öffnen vermögen; sie ist ebenfalls zum Dienst an der Gesellschaft gerufen für »Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung« mit den konkreten Aufgaben, die hierin eingeschlossen sind. Indem die »Ortskirche« die im weltlichen Bereich tätigen Christen in ihrem Gewissen vor Gott und in ihrem Beruf, dessen konkrete Wahrnehmung durch die Vernunft entschieden wird, zur Verantwortung in der Liebe ruft und selbst ihre Stimme vom Auftrag Christi her erhebt und ins Sichtbare, Soziale und Politische verdichtet, tut sie den Dienst der Verantwortung in der Welt. Gott selbst ist es, der die Welt, seine Schöpfung, trotz ihres Abfalls von ihm erhält, um sie der Erlösung entgegen zu führen; die Christen, aber auch die »Ortskirche« und die Kirchen wirken hier als Mitwirkende, als »cooperatores« und als Mandatare verantwortlich mit⁹⁰. Die Welt und ihre Institutionen sind also nicht von der »Eigengesetzlichkeit« bestimmt, vielmehr werden sie von Gott unter Mitwirken der geschöpflichen Mandatare und der »Ortskirchen« und der Gesamtkirche erhalten und regiert zum Wohl der Menschen gegen die destruktiven Mächte der Sünde, des Bösen und des Todes.

7. Die *Einheit* der Kirche wird zusammen mit der »heiligen, katholischen und apostolischen Kirche« im Nizäno-Konstantinopolitanum (381), das zur Bekenntnisgrundlage der lutherischen Ekklesiologie gehört, von der »Ortskirche« mit allen christlichen Kirchen bekannt. Es handelt sich um das Bekenntnis der gottesdienstlichen »gemeine« an allen Orten (1 Kor 1,2; 2 Kor 1,1 und Apg 9,3 u. a.), das als Antwort auf das Heilswirken des dreieinen

⁸⁸ Vgl. das Lima-Dokument: Taufe, Eucharistie und Amt; Das geistliche Amt in der Kirche, Frankfurt 1981.

⁸⁹ Vgl. M. Plathow, Die römisch-katholische Stellungnahme zum Lima-Dokument aus evangelischer Sicht. Vortrag am 6.2.1988 in der FEST - Heidelberg (Manuskript).

⁹⁰ Vgl. M. Plathow, Das Problem des concursus divinus, Göttingen 1976, S.36 ff., 193 ff.

Gottes im Lobopfer des Glaubens Gott dargebracht wird nicht im Blick auf das eigene einende, heiligende und katholisierende Tun der »Ortskirche« und ihrer Glieder, sondern allein im Blick auf das Handeln Gottes, der in Jesus Christus durch den Heiligen Geist die Einheit schon geschenkt hat, seine Kirche geheiligt hat und ihre weltweite Katholizität gewirkt hat. Gabe und Aufgabe stellen diese bekennenden Zusagen an die Kirche dar⁹¹ und damit auch den immer neuen Bußruf an die »Ortskirche« als »ecclesia semper reformanda«.

Die Eigenschaften der Kirche Jesu Christi sind durch die paränetische Grundstruktur, aber auch durch ihre inhaltliche Intention miteinander verbunden; sie gründen nämlich in der Apostolizität der Kirche, hier liegt ihr Quellgrund. Es ist ja das apostolische Christusevangelium, das die »eine, heilige, katholische Kirche« wirkt und dem Maßstab- und Normcharakter für die »Ortskirche« als »creatura verbi divini« eigen ist durch die Zeiten. Weil aber das apostolische Christusevangelium durch die reine Predigt des Wortes Gottes und die richtige Verwaltung der Sakramente zugeeignet wird, reichen diese Kennzeichen auch für die Einheit der »Ortskirche« und der Kirche Jesu Christi an allen Orten aus: »es ist genug, satis est« (CA VII) gilt als notwendige und hinreichende Bedingung der Einheit. In dieser Einheit ist die »Ortskirche« als Keim der Gesamtkirche, nicht etwa als bloße Ableitung, mit allen »Ortskirchen« verbunden durch die »konziliare Gemeinschaft« »völlig verpflichteter Gemeinden«: durch das Bekenntnis des apostolischen Glaubens als Antwort auf das Wort Gottes, durch die Taufe, durch die noch erbetene Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ämter, durch den »Auftrag, das Evangelium von Christus in ihrer Verkündigung und in Ihrem Dienst in der Welt und vor der Welt zu kennen«⁹².

Überblickt man die Entfaltung zur »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie nach den Strukturelementen, wie sie sich von M. Luther und vor allem von den biblischen Zeugnissen her ergeben, so wird die Kompatibilität mit den Beschreibungsgesichtspunkten der »Ortskirche« auf der Weltkirchenkonferenz in Nairobi 1975 augenfällig. Man kann den berechtigten Schluß ziehen, daß sich das lutherische Verständnis von der »Ortskirche« in hohem Maße in den ökumenischen Arbeitsergebnissen zur »Ortskirche« niederschlägt. Darüber hinaus werden auch die besonderen Akzente deutlich, die die Bedeutung der »Ortskirche« in der lutherischen Ekklesiologie prägen: die Heilserkenntnis im Rechtfertigungsglauben; die eschatologische »Kampf«-situation der »Ortskirche« in einer »ecclesio-logia crucis«; die »communio«-Struktur der »Ortskirche«; die personale, kollektive und gemeinschaftliche Form der Leitung der »Ortskirche« durch das ordinierte Amt, das allgemeine Priestertum und die presbyteral-laikalen Verantwortungsgremien; die »Ortskirche« als »Keim« der Gesamtkirche; die notwendige und hinreichende Bedingung für die Einheit der Kirche in den konstitutiven Heilmitteln: die reine Predigt des Wortes Gottes als Gesetz und Evangelium und die richtige Verwaltung der Sakramente.

In den weiteren ökumenischen Gesprächen über die Kirche, über das dreifache Amt, über Schrift und Tradition werden diese Gesichtspunkte immer wieder zur Sprache zu bringen sein.

⁹¹ Vgl. Schlink, *Ökumenische Dogmatik*, S. 585 ff.

⁹² Bericht aus Nairobi 75, hg. H. Krüger, W. Müller-Römheld, Frankfurt 1971, S. 26.